

**KONFERENZ DER KANTONALEN
AUSGLEICHSKASSEN**

Genfergasse 10, 3011 Bern
Tel. 031 310 08 99
marie-pierre.cardinaux@ahvch.ch

IV-STELLEN-KONFERENZ

Landenbergstrasse 39
6005 Luzern
Tel. 041 369 08 08
Fax 041 369 08 10
E-Mail: info@ivsk.ch

**SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN**

p.A. Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel
Viaduktstrasse 42, 4002 Basel
Tel. 061 285 22 31
Fax 061 285 22 33
E-Mail: stefan.abrecht@ak40.ch

Bern/Luzern/Basel, 16. September 2015

Bundesamt für Sozialversicherungen
BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Vernehmlassung zum Ausgleichsfondsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

In einem ersten Schritt machen wir einige grundlegende Gedanken und nehmen dann konkret Position zu einzelnen Elementen.

1 Wichtige Vorlage verdient Unterstützung

Die drei Fachverbände (die IV-Stellen-Konferenz, die Vereinigung der Verbandsausgleichskassen und die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen) bilden die Fachverbände der Ausgleichskassen und IV-Stellen. Sie nehmen aus Sicht der Durchführung Stellung zu aktuellen Fragen, welche Politik und Wirtschaft an sie richten.

Genau und eben auch hier: Wir nehmen gerne Stellung, da es sich um eine Frage der Durchführung der Sozialwerke handelt.

Typisch für die soziale Sicherheit der Schweiz ist, dass die Sozialwerke keine Rechtspersönlichkeit haben. Alle Sozialwerke agieren gegenüber der Wirtschaft und den Versicherten über die Versicherungsträger. Die Gründungsinstitutionen und Träger der dezentralen Durchführungsstellen der Verbände und der Kantone haben sich entschieden, mehrere Aufgaben in möglichst einer betrieblichen Einheit zusammenzufassen.

Wir begrüssen es, dass der Bundesrat nun genau den gleichen Ansatz verfolgt: Statt drei Organe für die Fonds von AHV, IV und EO neu eine neue Anstalt des Bundes einrichtet. Konvergenz statt Divergenz auch auf Ebene des Bundes.

2 Aufgabenverteilung klären

Die bürgernahe, dezentrale föderalistische Durchführung in den Kantonen und Verbänden ist einer der grossen Erfolgsfaktoren für die hohe Akzeptanz der 1. Säule bei der Bevölkerung. So wie die dezentrale Durchführung gut klappt, sollte auch die zentralen Aufgaben gut organisiert sein.

Der aktuelle Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) über vom 6. März 2015 über

die „Fachliche und finanzielle Aufsicht über die AHV“ zeigt uns aber, dass es auf Stufe der Bundesorgane, welche sich mit der 1. Säule befassen, grosse Probleme gibt. So stellt sie eine vielfältige Vermischung von Durchführung und Aufsicht fest. Die EFK rügt auch, dass heute die Selbständigkeit des Ausgleichsfonds beeinträchtigt wird.

Es ist erfreulich, dass nun mit dem Ausgleichsfondsgesetz ein erster Schritt Richtung Klarheit bei der Aufgabenzuteilung und der Organisation im Bereich des Bundes gemacht wurde. Wir schlagen vor, dass der Bundesrat die Anliegen der EFK aufnimmt und die Aufsicht und die Durchführung konsequent trennt. Die konsequente Trennung von Durchführung und Aufsicht bei allen Sozialversicherungen ist ein Gebot der Stunde.

3 Inhalt der Vorlage

Mit der Vorlage will der Bundesrat insbesondere:

- eine öffentlich-rechtliche Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO mit eindeutiger Rechtsstellung errichten;
- die Vertretungsprobleme beheben, wenn die Organe der Anstalt im Auftrag aller drei Ausgleichsfonds gegenüber Dritten tätig werden;
- die finanzielle Trennung der drei Ausgleichsfonds beibehalten;
- die Gesetzgebung modernisieren;
- die Transparenz erhöhen;
- die Anstaltsaufsicht regeln;
- die Verantwortlichkeiten der Anstalt und der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) betreffend Rechnungslegung eingrenzen;
- der öffentlich-rechtlichen Anstalt im Rahmen des Bundespersonalgesetzes den personal- und vorsorgerechtlichen Arbeitgeberstatus verleihen;
- die Anstalt, mit Ausnahme der Vermögensverwaltungsmandate, den Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens unterstellen;
- die Schuldenrückzahlung der IV an die AHV ab Ende der Zusatzfinanzierung, d.h. ab dem Jahr 2017 regeln.

Wir unterstützen die Zielrichtungen dieser Vorschläge. Die heute bestehenden Mängel bei den Ausgleichsfonds werden damit behoben. Die Vorlage stärkt damit das System der 1. Säule.

In der Folge machen wir folgende Vorschläge:

31 Eine Anstalt - drei Fonds (Vermögen)

Die Vorlage muss noch klarer aufzeigen, dass nur noch der Anstalt eine Rechtspersönlichkeit zukommt. Nur so erhält die Anstalt die erhoffte Handlungsfähigkeit auch im internationalen Geldgeschäft. Zugleich müssen die finanzielle Selbständigkeit der drei Fonds als getrennte Finanzvermögen sowie das Verbot der Quersubventionierung besser verankert werden.

Deshalb muss auch bei der Rechnungslegung klar zwischen Anstalt und den drei Fonds unterschieden werden.

32 Unabhängigkeit des Verwaltungsrates

Das Präsidium und das Vizepräsidium des Verwaltungsrates müssen aus Governance-Gründen unabhängig sein. Bei den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates erachten wir das Repräsentationskriterium ‚Versicherte‘ als nicht sinnvoll und nicht zielführend, da die Versicherteneigenschaft jeder in der Schweiz wohnhaften oder beschäftigten Person zukommt.

33 Orientierung der Öffentlichkeit

Die Anstalt muss selber über ihre Aufgaben (und dabei vor allem die erzielten Anlageresultate) berichten können. Die Verflechtung mit dem BSV ist gefährlich und unnötig. Auch in den Bereichen Suva, SNB oder Publica gibt und braucht es keine derartigen unklaren Normen.

34 Organisationsreglement

Wir regen an, im Bereich der verwaltungsinternen Organisation allzu detaillierte Normen im Gesetz wegzulassen und dafür auf das Organisationsreglement abzustellen.

35 Revisionsstelle

Wir unterstützen den Vorschlag vom 24. März 2015 der eidgenössischen AHV/IV-Kommission, dass nicht die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) das Revisionsorgan der Anstalt ist, sondern eine externe Revisionsstelle. Die EFK hat in ihrem aktuellen Bericht über die fachliche und finanzielle Aufsicht über die AHV vom 6. März 2015 (EFK-Bericht S. 29 unten) selber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die EFK keine Revisorin von AHV-Organen (z.B. Zentrale Ausgleichsstelle, Eidgenössische Ausgleichskasse und Schweizerische Ausgleichskasse) sein sollte.

Wir schlagen vor, dass der Verwaltungsrat des Fonds eine andere fachliche geeignete, verwaltungsexterne Revisionsstelle als gesetzliche Prüfstelle bestellt. Dieses Verfahren der Bestimmung einer verwaltungsexternen Revisionsstelle hat sich auch bei den Prüfungen der kantonalen Sozialversicherungsträger bestens bewährt. Das Bundesparlament hat sich auch bei anderen Gesetzgebungen (Krankenkassenaufsichtsgesetz, IV-Gesetz, usw.) dafür ausgesprochen, dass nicht die Fachaufsicht des Bundes die Revision tätigt, sondern besonders befähigte Revisionsstellen. Suva und Publica als grosse Sozialversicherungsanstalten des Bundes werden auch nicht von der EFK geprüft.

36 Steuersituation

Die umfassende Steuerbefreiung der Anstalt und ihr steuerrechtlicher Sitz könnten noch klarer formuliert sein.

37 Initialisierung von Sonderprüfungen

Aus Governance-Sicht ist es nicht sinnvoll, dass mehrere Organe Sonderprüfungen verlangen können. Dies soll in Anbetracht der Bedeutung der Anstalt einzig dem Bundesrat vorbehalten sein. Mehrfachnennungen führen zu einer Vermischung der Aufgaben und Verwässerung der Verantwortungen.

38 Beschaffungsrecht

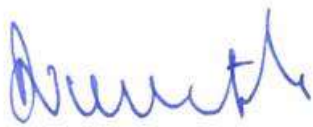
Die Anstalt sollte unsere Erachtens einzig für die ‚internen‘ Aufgaben der Infrastruktur- und Informatikbeschaffung dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstehen. Mit einer klaren Verankerung im Gesetz werden alle Fragen der Vermögensverwaltung ausgeschlossen.

39 Übergangsrecht

Die Errichtung der Anstalt und die Eingliederung der Fonds sollten klarer geregelt werden. Die Transformation darf zu keinerlei Problemen führen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Mitwirkung und grüssen Sie freundlich

KONFERENZ DER KANTONALEN IV-STELLEN-KONFERENZ
AUSGLEICHSKASSEN



Andreas Dummermuth, Präsident



Jean-Philippe Ruegger, Präsident

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
DER
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN



Stefan Abrecht, Präsident

Geht auch als E-Mail an: valerie.werthmueller@bsv.admin.ch